

Satzung der „Käning-Stiftung“¹

(ABl. 2002 S. 72)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2015

(KABl. S. 191)

1 Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Ausfertigungsdatum veröffentlicht. Bekanntmachungsdatum war der 2. September 2002.

Präambel

Ich, Günter Käning, stamme aus einer alten Wittower Seefahrerfamilie und fühle mich mit meiner Heimatgemeinde Wiek sehr verbunden. Von 1946 bis 1952 war ich als Lehrer an der Wieker Schule tätig. In dieser Zeit schrieb ich die Urfassung der Wieker Chronik. Diese diente mir als Grundlage für die Herausgabe der beiden Chronikbände „Wiek/Rügen, Chronik eines Inseldorfes“ 1992 und „Wieker und Wittower Geschichten“ 1994. Zusammen mit meiner Frau Erika, die sich in meiner Rügenschon Heimat auch sehr wohl fühlt, unterstützen wir die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek. Außerdem sind wir Gründungsmitglieder beim Heimatverein Wiek (1992) und beim Förderverein Innenrenovierung Kirche Wiek/Rügen e. V. (1998). Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, eine kirchliche Stiftung zu gründen, die auch kommenden Generationen zugutekommen soll. Deshalb ist die Stiftung auf unbeschränkte Zeit angelegt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Käning-Stiftung“. ²Es handelt sich um eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 18556 Wiek auf Rügen.

§ 2

Zweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und die Förderung der Kultur.
- (2) ¹Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 1. die Renovierung, Erhaltung und den Ausbau kirchlicher Gebäude in Wiek, darunter fallen unter anderem auch Arbeiten am gesamten Inventar der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen;
 2. den Ausbau des Weges an der Nordseite der Kirche bis zu dem kleinen Eingangstor am Marktplatz – die Kirche ist dann von einem gepflasterten Ringweg umgeben;
 3. die Pflege und Erhaltung der wertvollen Wieker Kirchenbibliothek, in der sich das älteste Buch, eine Nürnberger Bibel aus dem Jahre 1483, befindet;
 4. Unterhaltungsmaßnahmen am Friedhof der Kirche zu Wiek, der sich im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek befindet.

²Mittel für Satz 1 Nummer 4 können verwendet werden zum Beispiel für die Anlage von befestigten Wegen mit einer Teerdecke oder mit Verbundsteinen, für die Installation neuer Zapfstellen zum Begießen der Blumen, für die Aufstellung weiterer Ruhebänke sowie für die Anpflanzung und Verschönerungsarbeiten. ³Bei der Anlage des Friedhofs war geplant, die gesamte Friedhofsanlage mit einer Steinmauer zu umgeben, wie das bei alten

Friedhöfen der Fall ist. ⁴Durch die widrigen Zeitumstände (Zweiter Weltkrieg mit entsprechenden Folgen) konnte dieser Plan nicht verwirklicht werden. ⁵Aus diesem Grund sollte der alte Plan wieder aufgegriffen werden, eine Steinmauer zu errichten.

(3) Mittel der Stiftung können auch verwendet werden für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, für eine Theatergruppe (Krippenspiele usw.) für den Kirchenchor, für die Erwachsenenbildung (eventuell Männerwerk und eventuell Frauenhilfe).

(4) Folgende Vorhaben können ebenfalls gefördert werden:

1. Ausbau und Pflege des Wiker Heimatmuseums;
2. kulturelle Arbeit des Heimatvereins Wiek;
3. Unterstützung
 - a) einer Jugendmusikgruppe,
 - b) einer Volkstanzgruppe,
 - c) einer Gruppe zur Pflege der plattdeutschen Sprache.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.

(2) ¹Die Mittel der Stiftung sollen vorwiegend für Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek verwendet werden. ²Das Grundstockvermögen von 25 000 Euro ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ³Verbraucht werden dürfen nur die anfallenden Zinsen. ⁴Dies trifft auch für alle weiteren Einzahlungen zu, die wir in den nächsten Jahren noch tätigen werden.

(3) ¹Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung erhöht werden. ²Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(4) 1Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. 2Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der bzw. des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zuführen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen darf nur in festverzinslichen Papieren angelegt werden, und zwar so, dass es die höchstmöglichen Zinsen bringt, zum Beispiel als Sparbrief, Vermögenssparen, Mehrzinssparen, Anlagesparen, Bundesschatzbrief, Bundesanleihe, Bundesobligation usw.

(2) Keinesfalls aber als Aktien, Aktienfonds oder in anderen Aktienpapieren, da dies zu unsicher ist.

§ 6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek zusammen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(3) Der Vorstand nach Absatz 1 kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen, die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind und im Bereich der Kirchengemeinde Wiek wohnen, für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes hinzuwählen.

(4) 1Der erste Vorstand für die neue Amtszeit wird von uns als Stifter bestellt. 2Ansonsten wird der Vorstand für die neue Amtszeit mit einfacher Mehrheit vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek gewählt. 3Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.

(5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende vorsitzende Person.

(6) Wiederwahl ist möglich.

(7) 1Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. 2Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) „Der Vorstand verwaltet und leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. „Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretende vorsitzende Person vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) „Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes. „Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Wiek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Aufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Der Zeitpunkt der Zustellung ist im Jahr 2002 nicht im Amtsblatt der Pommerschen Ev. Kirche bekannt gemacht worden. Die mit Datum vom 9. April 2015 geänderte und neu bekanntgemachte Fassung der Satzung (s. vorliegender Text) trat am 1. Juli 2015 in Kraft.

